

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 16. November

1953

## Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat vom 9. November 1953 . . . . .	S. 187
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 13. November 1953 . . . . .	S. 187
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13. November 1953 . . . . .	S. 188
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Schulbeiräten beim Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen vom 16. Oktober 1953 . . . . .	S. 188
Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs wesens vom 5. November 1953 . . . . .	S. 188
Bekanntmachung über die Unterstützung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Polizei vom 16. Oktober 1953 . . . . .	S. 189
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen bayerischen Staatswappen durch die Bayerische Gemeindebank vom 6. November 1953 . . . . .	S. 190

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über den Senat

Vom 9. November 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die elf Vertreter der Gewerkschaften werden durch die Spitzenorganisationen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten gewählt. Auf jede Spitzenorganisation entfällt mindestens ein Vertreter. Die übrigen Senatssitze werden zunächst auf die Gruppen der in diesen Organisationen zusammengeschlossenen Arbeiter, Angestellten und Berufsbeamten nach dem Stärkeverhältnis aufgeteilt und sodann den Spitzenorganisationen im Verhältnis der nachgewiesenen Mitgliederzahlen in diesen Gruppen zugeteilt; die notwendigen Feststellungen trifft das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Gruppen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten diejenigen Organisationen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen entweder einer oder aller aufgeführten Gruppen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind. Ein Verzeichnis der Spitzenorganisationen ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Wahl der Vertreter wird durch die satzungsgemäß zuständigen Ausschüsse der Spitzenorganisationen in geheimer Abstimmung vorgenommen.

2. § 13 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Spitzenorganisationen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten (§ 4).

#### § 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1953 in Kraft.

München, den 9. November 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen

Vom 13. November 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

§ 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162) wird gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 5. November 1953 in Kraft.

München, den 13. November 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

### Drittes Gesetz

#### zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 13. November 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

##### Art. 1

Das Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1950 (GVBl. S. 215) und der Änderungsgesetze vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) und 28. April 1953 (GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

##### „§ 4

(1) Dem Obersten Landesgericht werden in Strafsachen die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben übertragen:

- Die Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den in § 120 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Strafsachen;
- die Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen;
- die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden) mit den im Absatz 2 bestimmten Ausnahmen;
- die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist.

(2) Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden), die betreffen:

- die Beschlagnahme, die Durchsuchung, die Verhaftung, die einstweilige Unterbringung, die Anordnung der Vorführung und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis;
- den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist;
- die Strafaussetzung zur Bewährung, unbeschadet der Zuständigkeit des Revisionsgerichts;
- die bedingte Entlassung;
- das Wiederaufnahmeverfahren;
- Ordnungsstrafen;
- das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte;
- Binnenschiffahrtssachen (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952, BGBl. I S. 641).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

##### „§ 5

Dem Obersten Landesgericht werden ferner zugewiesen:

- die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und in allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen;

2. die Entscheidung der Rechtsbeschwerden nach Maßgabe des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667).“

3. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

##### „§ 13

Beim Obersten Landesgericht werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

##### § 14

Auf die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate finden die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

##### Art. 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Das Oberste Landesgericht bleibt für die Entscheidung von Beschwerden (weiteren Beschwerden) in Strafsachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihm anhängig sind, auch nach diesem Zeitpunkt zuständig.

(3) Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen und dabei die Absätze der Paragraphen zu bezeichnen.

München, den 13. November 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Schulbeiräten beim Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen

Vom 16. Oktober 1953

Zur Änderung der Verordnung vom 27. April 1949 (GVBl. S. 143) wird bestimmt:

1. In § 8 der Verordnung vom 27. April 1949 wird der zweite Satz gestrichen.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1953

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois S c h l ö g l, Staatsminister

### Verordnung

#### über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs-wesens

Vom 5. November 1953

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird folgendes verordnet:

##### § 1

Im Bereich der Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Regierungen sowie die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Gemeinden Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## § 2

(1) Die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Gemeinden (Kreisverwaltungsbehörden) sind zur Entscheidung über Geldbußen bis zur Höhe von 1000.— DM, über die Einziehung von Gegenständen bis zum Werte von 1000.— DM und über die Abführung von Mehrerlösen bis zu 2000.— DM befugt. Im Unterwerfungsverfahren (§ 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bedarf die Festsetzung von Geldbußen über 500.— DM der vorherigen Zustimmung der Regierung.

(2) Soweit nicht nach Abs. 1 die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden gegeben ist, sind zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung die Regierungen zuständig.

(3) Ist wegen einer Zuwiderhandlung eine Entscheidung sowohl nach Abs. 1 Satz 1 als auch nach Abs. 2 zu treffen, so ist die Regierung auch zu der Entscheidung gemäß Abs. 1 Satz 1 befugt. Insoweit entfällt die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 11. November 1949 (GVBl. S. 276) außer Kraft.

München, den 5. November 1953

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

### Bekanntmachung

**über die Unterstützung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Polizei**

Vom 16. Oktober 1953

## § 1

(1) In gerichtlichen Verfahren außerhalb des Strafprozesses und außerhalb der Strafvollstreckung kommt die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Betracht:

1. bei der Zwangsvollstreckung im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung gemäß § 758 Abs. 3 ZPO;
2. bei der Durchsetzung von gerichtlichen Anordnungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 33 Abs. 2 FGG);
3. bei der Vorführung von Zeugen, von Parteien und des zu Entmündigenden im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung (§§ 372a, 380, 619, 654 ZPO);
4. bei der Vorführung oder Verhaftung des Gemeinschuldners (§§ 101, 106 KO).

(2) Die Durchführung dieser Zwangsmaßnahmen obliegt grundsätzlich den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher oder Gerichtswachtmeister).

## § 2

(1) In den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Fällen sieht das Gesetz vor, daß die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung zur Überwindung von Widerstand die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen können.

(2) Die den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung zu gewährende Unterstützung der Polizei beschränkt sich in diesen Fällen nicht auf den persönlichen Schutz dieser Beamten, sondern erstreckt sich auch auf die Mitwirkung bei der Vollstreckungshandlung. Auch im Falle der Mitwirkung der Polizei muß der Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung bei der Anwendung von Gewalt anwesend sein. Die Beauftragung von Polizeibeamten, an Stelle der Vollstreckungsbeamten der Justiz eine Vollstreckungshandlung durchzuführen, ist unzulässig.

(3) Bei der Anwendung von Gewalt hat die Polizei die Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 22. November 1950 (GVBl. S. 239) zu beachten. Für die Beachtung der sonstigen Vollstreckungsvorschriften (z. B. § 761 ZPO, Zeit der Vollstreckung) bei der Anwendung von Gewalt durch die Polizei ist der ersuchende Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung allein verantwortlich.

(4) Die Verpflichtung der Polizeibeamten zur Unterstützung der Vollstreckungshandlung besteht nur, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles die Leistung von Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung erwarten lassen. Erwägungen allgemeiner Art über Schwierigkeiten bei Vollstreckungshandlungen rechtfertigen die Heranziehung von Polizeibeamten zur Mitwirkung bei Vollstreckungshandlungen nicht.

(5) Die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung haben das Ersuchen um Mitwirkung von Polizeibeamten in der Regel an die Landpolizeistation zu richten, in deren Dienstbereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Hat die Amtshandlung in Gemeinden mit eigener Polizei oder in einem der in Art. 66 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 285) bezeichneten Gebiete zu erfolgen, so ist das Ersuchen an die Gemeinde zu richten. Nur in Eilfällen kann sich der Vollstreckungsbeamte auch unmittelbar an einen erreichbaren örtlich zuständigen Polizeibeamten wenden. Dieser hat dem Ersuchen nachzukommen, wenn nicht andere dringende Dienstgeschäfte entgegenstehen.

## § 3

(1) Gemäß § 759 ZPO hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen, wenn bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet wird oder bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend ist. Die Auswahl der als Zeugen zuzuziehenden Personen obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers.

(2) Will der Gerichtsvollzieher einen Polizeibeamten als Zeugen auswählen, so hat er das Ersuchen an die in § 2 Abs. 5 genannten Stellen zu richten.

## § 4

(1) Die Aufgabe der Polizei, strafbare Handlungen zu verhüten, kann, auch abgesehen von den Fällen der §§ 758 ZPO und 33 Abs. 2 FGG, ein Eingreifen der Polizei bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung notwendig machen.

(2) Die Verhütung von strafbaren Handlungen, insbesondere von Verstößen gegen § 113 StGB, wird dabei in erster Linie den persönlichen Schutz des Vollstreckungsbeamten bei Durchführung seiner Amtshandlungen erfordern. Vollstreckungsorgan bleibt in diesen Fällen allein der Beamte der Justizverwaltung. Soweit die Aufgabe der Polizei die Anwen-

dung von Gewalt notwendig macht, sind auch hier die Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei zu beachten.

(3) Auch in diesen Fällen hat der Vollstreckungsbeamte seine Bitte um Gewährung von Schutz regelmäßig an die in § 2 Abs. 5 genannten Stellen zu richten. Ist Gefahr im Verzuge und auf dem genannten Wege polizeiliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so kann sich der Vollstreckungsbeamte auch an den nächsten erreichbaren Polizeibeamten wenden.

#### § 5

Die Bekanntmachung über den Vollzug der §§ 758 und 759 der Zivilprozeßordnung vom 19. November 1931 (GVBl. S. 328) wird aufgehoben.

München, den 16. Oktober 1953

**Bayer. Staatsministerium der Justiz**  
Weinkamm, Staatsminister

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

### Bekanntmachung

#### über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen bayerischen Staatswappen durch die Bayerische Gemeindebank

Vom 6. November 1953

Der Bayerischen Gemeindebank wird die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayerische Gemeindebank — Girozentrale“ gestattet.

München, den 6. November 1953

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

#### Berichtigung

In der Bekanntmachung über die Beschaffung und Unterhaltung der von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bayer. Staates im Dienst zu tragenden Schutzkleidung vom 13. Oktober 1953 (GVBl. S. 185) muß es in Abs. 3 Zeile 1 statt „4. Oktober 1928“ richtig heißen „4. Oktober 1938“.